

**Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII
Anwendung neuer Angemessenheitsgrenzen sowie Regelungen zum Ende der Karenzzeit**

1. Angemessenheitsgrenzen (Mietzeitpunkt)

a. Zeitraum ab 01.01.2024

Mit Anlage 1 zu dieser Regelung werden die Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft ab dem 01.01.2024 zur Verfügung gestellt. Diese errechnen sich erneut anhand der gerichtlich festgelegten Berechnung auf Grundlage der Anlage 1 zu § 12 Wohngeldgesetz.

Zu beachten ist folgende Änderung im Hinblick auf die bisherige Verfahrensweise. Gem. § 22 Abs.1 SGB II bzw. § 35 Abs. 7 SGB XII ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenzen zulässig. Davon wird in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Gebrauch gemacht. Dieses Verfahren individualisiert die bisher festgelegte Produkttheorie. Die individuelle Berechnung erfolgt demnach:

1. angemessene Bruttokaltmiete entsprechend der Mitglieder des Haushaltes zzgl.
2. Kosten für Heizung auf Grundlage der tatsächlichen Wohnfläche multipliziert mit dem Wert der entsprechenden Heizungsart nach Bundesheizspiegel 2023

Beide Werte können der Anlage 1 entnommen werden.

Entsprechend dieser Darstellung existieren keine pauschal vorgegebenen Angemessenheitsgrenzen mehr. Vielmehr ist in jedem Einzelfall eine individuelle Angemessenheitsgrenze zu ermitteln.

b. Zeitraum vor dem 01.01.2024

Ferner ist zu beachten, dass Rostock durch die Gesetzesänderung seit dem 01.01.2023 der Mietenstufe III zugeordnet ist und nicht mehr der Mietenstufe IV. Da es durch diese gesetzliche Anpassung dazu kommen kann, dass die damalig angemessenen KdU mittlerweile unangemessen sind, ist hier Bestandsschutz zu gewähren. Daher wurde die Anlage um die Werte aus 2022 ergänzt.

Sofern der im Einzelfall anwendbare Angemessenheitsgrenzwert der Bruttokaltmiete zum 01.01.2024 gesunken ist, besteht für betroffene Leistungsberechtigte Bestandsschutz, wenn die Miete unter Betrachtung der bis zum 31.12.2023 gültigen Angemessenheitsgrenze lag. Dieser Angemessenheitsgrenzwert errechnet sich aus der vor dem 01.01.2024 gültigen Bruttokaltmiete zzgl. der Kosten für Heizung auf Grundlage der tatsächlichen Wohnfläche multipliziert mit dem Wert der entsprechenden Heizungsart nach Bundesheizspiegel 2023.

Der Bestandsschutz bleibt bestehen, so lange der Leistungsbezug weniger als sechs Monate unterbrochen wurde, z.B. wegen Arbeitsaufnahme.

Dahingehend bleibt der Bestandsschutz nicht bestehen, wenn

1. der Leistungsberechtigte umzieht oder
2. sich die Anzahl der Haushaltsmitglieder dauerhaft verringert oder
3. der Leistungsbezug länger als 6 Monate unterbrochen ist.

2. Umgang mit dem Ende der Karenzzeit

Aufgrund des Endes der Karenzzeit nach § 22 Abs.1 SGB II bzw. 35 Abs. 1 SGB XII kann es zu Fällen kommen, in denen die Personen mittlerweile unangemessen Kosten der Unterkunft haben.

Nach Rechtslage ist die Bedarfsgemeinschaft zur Senkung der Kosten der Unterkunft aufzufordern (Kostensenkungsverfahren), auch die Aufforderung zum Wohnungswechsel ist hierzu eine dienliche Maßnahme (§ 22 Abs. 1 S. 7 SGB II, § 35 Abs. 3 S. 2 SGB XII). Zur Beurteilung, ob ein solcher Wohnungswechsel wirtschaftlich ist, ist der Grenzwert der Bruttokaltmiete zzgl. eines Zuschlages von 30 % heranzuziehen.

Bei Überschreiten dieser Grenze zzgl. der angemessenen Heizkosten, ist ein Kostensenkungsverfahren (inkl. aller Möglichkeiten wie Wohnungswechsel, Unter Vermietung u.ä.) einzuleiten.

Rostock, 28.05.2024



Steffen Bockhahn
Senator für Jugend, Soziales
Gesundheit und Schule